

Aktenzeichen: 3 AZR 541/78

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)

Urteil des BAG vom 22. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 143, 288 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 541/78

8 Sa 123/76 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
22. Januar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 1978 - 8 Sa 123/76 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 3. Juni 1976 - 5 Ca 23/76 - OG - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 35.400,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. Dezember 1975 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung wie auch die Revision zurückgewiesen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

- 3 -

Über die Höhe der Vergütung wurde zwischen den Parteien auch mündlich verhandelt. Schließlich übersandte die Beklagte am 22. Februar 1974 dem Kläger einen von ihr gefertigten Vertragsentwurf mit folgendem Anschreiben:

"beiliegend überreichen wir Ihnen zwei Exemplare Ihres Vertrages.

Wir bitten Sie beide unterschrieben wieder zurückgehen zu lassen. Sie erhalten dann 1 Exemplar gegengezeichnet wieder zurück."

Nach Unterzeichnung durch den Kläger unterzeichnete auch der Geschäftsführer der Beklagten den Vertrag und übergab dem Kläger ein Exemplar. Der Vertrag hat, soweit es hier interessiert, folgenden Wortlaut:

"§ 3

Entsprechend seiner Tätigkeit wird der Angestellte mit einem Bruttolohn von DM 3.000,-- entlohnt, zahlbar jeweils zum Monatsletzten.

Das vereinbarte Bruttolohn erhöht sich jeweils nach tariflichen Vereinbarungen, frühestens jedoch nach einer 6-monatigen Dienstzeit.

§ 9

Nachfolgende übertarifliche Zulagen bzw. Leistungen stehen dem Angestellten zu.

1. Eine Anwesenheitsprämie von DM 1.000,-- pro Jahr, die Richtlinien liegen vor in der Lohnbuchhaltung, fällt nach Eingang der Beteiligung aus par. 11 weg.
2. Beteiligung am 3. Vermögensbildungsgesetz (624,--)
3. Eine nach Dienstjahren gestaffelte Treueprämie zum Jahresende.

§ 11

Vereinbart wurde eine Bewährungsperiode von 6 Monaten. Sollte sich der Angestellte in dieser Zeit entwickelt haben zu dem Verkaufsorganisationsleiter, wie die Geschäftsleitung sich einen vorstellt, so ist ab dann eine Umsatzbeteiligung in Aussicht gestellt von 5 % des Leistungsumsatzes.

Änderungen und Ergänzungen des vorstehenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform."

In dem Vertragstext hatte in § 11 Abs. 1 hinter der Zahl 5 zunächst das Zeichen % gestanden; vor Unterzeichnung war es durch das Zeichen 0/00 ersetzt worden.



Dem auf die Zeitungsanzeige von Oktober 1973 zunächst berücksichtigten Bewerber hatte die Beklagte neben einem Fixgehalt von 4.000,-- DM eine Umsatzprovision von 2,5 ‰/oo gezahlt. Er wurde jedoch wegen Nichtbewährung wieder entlassen.

Der Kläger nahm seine Tätigkeit am 1. März 1974 auf. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1974 teilte die Beklagte ihm folgendes mit:

"Sehr geehrter Herr H

wir bestätigen unsere Unterhaltung in der wir Sie über den Schreibfehler in Ihrem Vertrag informierten.

Es wird Ihnen auch klar sein, daß wenn wir 1/2 % gemeint hätten, wir nicht 5 ‰/oo geschrieben hätten.

Wir bitten Sie, den in Ihrem Besitz befindlichen Vertrag zwecks Ausbesserung vorlegen zu wollen. Wir entschuldigen uns für den eingeschlichenen Schreibfehler und hoffen weiterhin auf eine angenehme Zusammenarbeit."

Da der Kläger dieser Berichtigung nicht zustimmte, kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 12. November 1974 unter Darlegung ihres Standpunktes zum 31. März 1975. Die dem Kläger bei einer Umsatzbeteiligung von 0,5 ‰/oo zustehende Umsatzprovision für 1974 in Höhe von 3.933,33 DM zahlte die Beklagte aus.

Der Kläger hat unter Berechnung einer Umsatzbeteiligung von 5 ‰/oo weitere 35.400,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1975 für die Zeit bis 31. Dezember 1974 geltend gemacht. Er hat vorgetragen, die von der Beklagten in den Vorbesprechungen genannten 3.000,-- DM hätten sich lediglich auf das Fixum bezogen, nicht aber auch die Umsatzbeteiligung enthalten, die schon nach dem Anzeigentext den wesentlichen Teil der Gesamtvergütung ausmachen sollte. Nur im Hinblick auf diese Umsatzbeteiligung habe er den Vertrag abgeschlossen. Zur Zeit der Verhandlungen und der Unterzeichnung des Vertrages habe der Umsatz der Beklagten 15 Mill. DM nicht erreicht und sei erst durch seine Tätigkeit wesentlich gesteigert worden. Hinsichtlich der Zahl 5 in § 11 handele es sich nicht um einen Tippfehler; das folge daraus, daß sein Vorgänger neben einem

- 5 -

Fixum von 4.000,-- DM eine Umsatzprovision von 2,5 0/00 erhalten habe. In den Verhandlungen sei immer davon gesprochen worden, daß er ungefähr das gleiche erhalten solle.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
35.400,-- DM nebst 10 % Zinsen seit
dem 1. Dezember 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, in § 11 des Arbeitsvertrages sei ihr ein Tippfehler unterlaufen. Sie habe nicht 5 0/00 sondern nur 0,5 0/00 als Umsatzbeteiligung zugestehen wollen. Dieser Tippfehler sei ihr erst aufgefallen, nachdem der Kläger eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 5 0/00 geltend gemacht habe. Der geforderte Betrag führe zu einem Gesamteinkommen, das erheblich über den ursprünglichen Gehaltsvorstellungen des Klägers liege.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach Vernehmung mehrerer Zeugen das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf Umsatzbeteiligung in Höhe von 35.400,-- DM. Dieser Anspruch ist jedoch nur mit 4 % zu verzinsen.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß zwischen den Parteien ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist und die Übersendung des Vertragsentwurfs nicht nur die Bestätigung eines schon zuvor mündlich abgeschlossenen Vertrages darstellte. Beide Parteien haben die mündlichen Verhandlungen, die der Übersendung des Vertragsent-



wurfs an den Kläger vorausgingen, als Vorverhandlungen oder Vorbesprechungen und die Übersendung des nicht unterzeichneten Vertragsentwurfs an den Kläger als Vertragsangebot bezeichnet. Grundlage der Vertragsbeziehungen ist danach der schriftliche Arbeitsvertrag und nicht vorausgegangene mündliche Erörterungen.

Gleichwohl meint das Landesarbeitsgericht, der Kläger könne sich nicht auf die in § 11 des Arbeitsvertrages vereinbarte Umsatzbeteiligung von 5 % berufen, weil die Beklagte den Vertrag mit dem Schreiben vom 21. Oktober 1974 wirksam wegen eines Erklärungsirrtums angefochten habe. Diese Auffassung kann der Senat nicht teilen.

II. Die Beklagte hat den Anstellungsvertrag zwischen den Parteien nicht angefochten.

1. Nach übereinstimmender Meinung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. statt vieler Palandt/Heinrichs, BGB, 40. Aufl., § 143 Anm. 2 m.w.N.; BGH in MDR 1955, 25; RGZ 68, 6 [8]) ist als Anfechtungserklärung jede Willenserklärung anzusehen, die unzweideutig erkennen läßt, daß das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels nicht gelten soll (vgl. auch RGZ 158, 168; BGH in DB 1971, 2302; ähnlich BGH in NJW 1979, 160 [161]). Zwar muß dabei nicht ausdrücklich das Wort "anfechten" gebraucht werden, und nach den Umständen des Einzelfalles kann es sogar genügen, wenn eine nach dem objektiven Erklärungswert der Willenserklärung übernommene Verpflichtung "bestritten", "nicht anerkannt" oder "abgeleugnet" wird (vgl. RGZ 48, 218 [221]; 158, 166 [168]). Aus der Anfechtungserklärung muß sich jedoch für den Erklärungsempfänger unzweideutig der Wille erkennen lassen, die anzufechtende Willenserklärung gerade wegen des Willensmangels als nicht existent betrachten zu wollen, sei es von Anfang an, sei es - bei Arbeitsverträgen - für die Zukunft (BAG 5, 159 [161 f.] = AP Nr. 2 zu § 123 BGB [zu I der Gründe]; AP Nr. 32 zu § 63 HGB). Der Anfechtungsgegner muß wissen, ob die vertragliche Grundlage der Zusammenarbeit zerstört werden soll, oder nur Änderungswünsche oder Auslegungsfragen vorgebracht werden. Dieses Klarheitsgebot ergibt sich im übrigen schon aus der Schadenersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122 BGB. Daraus folgt, daß die Erklärung eines Vertragspartners, mit der er sich



beteiligung ein wesentlicher Bestandteil der vereinbarten Gesamtvergütung und zentraler Punkt der Erörterungen. Wollte die Beklagte diese vereinbarte Umsatzbeteiligung nicht gelten lassen, weil sie sich insoweit geirrt hatte, so mußte sie den gesamten Arbeitsvertrag anfechten.

b) Eine Anfechtung des ganzen Vertrages hat die Beklagte nicht erklärt und ersichtlich auch gar nicht gewollt. Weder die einzelnen Absätze des Schreibens für sich betrachtet, noch der Gesamtinhalt bringen zum Ausdruck, daß die Beklagte das Vertragsverhältnis insgesamt auflösen wollte. Aus dem Text ergibt sich vielmehr der Wunsch der Beklagten, den Prozentsatz der Umsatzbeteiligung abzuändern. Das hat schon das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt. Im Schlußsatz des Schreibens spricht die Beklagte sogar von ihrer Hoffnung auf eine weitere angenehme Zusammenarbeit, also gerade vom Gegenteil einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, wie es notwendige Konsequenz einer Anfechtung gewesen wäre.

Dieses Ergebnis wird bestätigt, wenn man die sonstigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts berücksichtigt. Die von der Beklagten mit Schreiben vom 12. November 1974 zum 31. März 1975 ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses und deren Begründung wären unverständlich, wenn die Beklagte schon in dem Schreiben vom 21. Oktober 1974 eine Anfechtung des gesamten Arbeitsvertrages gesehen hätte. Daß die Beklagte im Rahmen des vom Kläger angestrebten Kündigungsschutzprozesses sich nicht auf die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit des Vertrages berufen hat, zeigt, daß sie damals selbst nicht von einer wirksamen Anfechtungserklärung ausgegangen ist.

3. Hinsichtlich des Hauptanspruchs ist die Revision des Klägers daher begründet und das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Der Senat konnte gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO in der Sache selbst entscheiden, da die Sache nach dem festgestellten Sachverhalt zur Entscheidung reif ist. Die Berechnung des Umsatzes ist zwischen den Parteien unstreitig. Daraus ergibt sich nach dem Arbeitsvertrag die geforderte Umsatzbeteiligung. Insoweit war daher das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

- 9 -

III. Etwas anderes gilt jedoch hinsichtlich des von dem Kläger geltend gemachten Zinsanspruchs in Höhe von 10 %. Nach § 288 Abs. 1 BGB stehen dem Kläger während des Verzuges der Beklagten nur 4 % Zinsen zu, es sei denn, der Kläger könnte aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Voraussetzung für einen 4 % übersteigenden Zinssatz wäre nach § 288 Abs. 2 i. V. mit § 286 Abs. 1 BGB, daß der Kläger einen entsprechenden Verzugsschaden konkret darlegen könnte (vgl. statt vieler Roll, DRiZ 1973, 339; Palandt/Heinrichs, BGB, 40. Aufl., § 288 Anm. 2; KG in NJW 1957, 1561). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch insoweit nichts festgestellt. Aus den Akten ergibt sich, daß der Kläger seinen Antrag in diesem Punkt mit keinem Wort begründet hat. Der von dem Arbeitsgericht zuerkannte Zinssatz von 10 % war daher auf die Berufung der Beklagten auf 4 % herabzusetzen (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB).

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schneider

Dr. Bermel Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

